

Ausländische Lehrkräfte an die Schulen – aber wie?

Beschluss des Landesvorstandes der GEW BERLIN vom 25. Januar 2021

Die GEW BERLIN fordert den Berliner Senat auf:

- Bewerber*innen mit nachgewiesener C1- Kompetenz sollen – analog zu den Bundesländern HB, MV, NDS, SA – zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs mit der Auflage zugelassen werden, innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraums berufsbezogene Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C 2 nachzuweisen.
- Als Unterstützungsmaßnahme richtet SenBJF kostenlose, berufssprachlich ausgerichtete Deutschkurse ein, die auf die Erreichung von Niveau C 2 abzielen (vgl. Qualifizierung „Ready to Teach“ des IQ-Netzwerks Hamburg).
- Das i.d.R. 4-semesterige Studium eines zweiten Faches vor Beginn des Anpassungslehrgangs wird seitens SenBJF mit einem Stipendium in angemessener Höhe unterstützt.
- Lehrkräfte mit ausländischer Qualifikation, die bereits an Berliner Schulen arbeiten (s. partieller Zugang lt. § 10 Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz, LQFG) und gemäß der Auflage aus dem Anerkennungsbescheid noch ein oder zwei Fächer berufsbegleitend an der Universität studieren, sollen Ermäßigungsstunden erhalten.
- Das Anerkennungsverfahren soll gebührenfrei durchgeführt werden.
- Eine begleitende Unterstützung der Bewerber*innen bei Antragsstellung und im Gleichstellungsverfahren soll durch die Senatsbildungsverwaltung eingerichtet werden (u. a. mehrsprachige Informationen, Bescheide in verständlichem Deutsch, Sprachberatung).
- DaZ muss als grundständiges Lehramtsfach in der Lehrkräfteausbildung etabliert werden.
- Der Herkunftssprachenunterricht, auch in bilingualer Beschulung, muss zügig umgesetzt werden (s. Koalitionsvereinbarung). Dafür sind neue Lehramtsfächer wie Arabisch und Kurdisch einzurichten, die für viele Berliner Schüler*innen Familiensprachen sind.
- Bereits erworbene Berufserfahrungen als Lehrkraft im In- und Ausland sollen im Anpassungsprozess als Ausgleich für eine i.d.R. kürzere Ausbildungsdauer im Herkunftsland stärker gewichtet werden.
- Auch die Berufserfahrung als Lehrkraft, die nach Erteilung des Bescheides nach LQFG erworben wird, muss nachträglich bei Ausgleichsanforderungen berücksichtigt werden.
- Die verwaltungsinterne Abstimmung über die neue Verordnung zum LQFG möge Gesetzesspielräume der zurzeit gültigen Fassung vom 20. Mai 2016 zugunsten o. g. Forderungen nutzen. Die Verordnung ist bis spätestens Ende 2021 zu erlassen.